

**Hauptsatzung
der Stadt Bad Soden-Salmünster**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2016 sowie der hierzu beschlossenen Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 31.07.2020.

**§ 1
Stadtverordnetenvorsteher**

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Bildung von Ausschüssen sowie über deren Mitgliederzahl.

(2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 62 HGO.

**§ 3
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Vergabe von Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Förderprogrammen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus ist der Magistrat zuständig für die Abwicklung folgender Angelegenheiten:

- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- c) die Entscheidung über den Erwerb, von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 50.000,-im Einzelfall,
- d) die Entscheidung, ob das bestehende Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfall,
- f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der monatliche Pacht oder Mietzins den Betrag von € 3000,- nicht übersteigt.
- g) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,00 € im Einzelfall.

(3) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 33 festgelegt.

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, sowie den ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

§ 6 Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete/Stadtverordneter	=	Stadtälteste/Stadtältester/ Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter
Stadträtin/Stadtrat	=	Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin/Bürgermeister	=	Altbürgermeisterin/Altbürgermeister / Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte	=	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Ahl, Alsberg, Bad Soden, Eckardroth, Katholisch-Willenroth, Kerbersdorf, Mernes, Romsthal, Salmünster und Wahlert werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 u. 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Ahl umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ahl.

Der Ortsbezirk Alsberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Alsberg ohne den ehemaligen Ortsteil Hausen.

Der Ortsbezirk Bad Soden umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Soden bei Salmünster.

Der Ortsbezirk Huttengrund umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Eckardroth, Romsthal und Wahlert.

Der Ortsbezirk Katholisch-Willenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Katholisch-Willenroth.

Der Ortsbezirk Kerbersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kerbersdorf.

Der Ortsbezirk Mernes umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mernes.

Der Ortsbezirk Salmünster umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Salmünster und den Ortsteil Hausen der ehemaligen Gemeinde Alsberg.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Ahl	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Alsberg	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Bad Soden	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Huttengrund	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Katholisch-Willenroth	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Kerbersdorf	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Mernes	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Salmünster	aus 7 Mitgliedern

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Bad Soden-Salmünster unter www.badsoden-salmuenster.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „Bad Soden-Salmünster aktuell“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitschrift „Bad

Soden-Salmünster aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Zeitschrift „Bad Soden-Salmünster aktuell“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse durch nachrichtlichen Abdruck der vollständigen Bekanntmachung hinzuweisen. Bei umfangreichen Bekanntmachungen sowie Satzungen und Verordnungen der Stadt ist eine Hinweisbekanntmachung ausreichend. In der Hinweisbekanntmachung ist auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs.6 HGO durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Stadtteil Ahl	Aufgang zur Kirche
Stadtteil Alsberg	Ringstraße/Kapellenweg
Stadtteil Bad Soden	Areal „Blauer Platz“
Stadtteil Eckardroth	Hauptstraße 11
Stadtteil Katholisch-Willenroth	Kreuzung Vogelsbergstraße/An der Kirche
Stadtteil Kerbersdorf	in der Ziegelhüttenstraße im Bereich der Einmündung des Schulweges
Stadtteil Mernes	a) Salmünsterer Straße, an der Trafo-Station der Kreiswerke (Getränkemarkt Kistner) b) Burgjösser Straße/Ecke Talstraße
Stadtteil Romsthal	am Herrengarten, Einmündung Kirchstraße/ Huttentalstraße
Stadtteil Salmünster	am Rathaus, Rathausstraße 1
Stadtteil Wahlert	Haferheegstraße/Ecke Weiße Gasse

Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen gem. § 58 (1) HGO bei dieser Frist nicht mit. Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Salmünster, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet an dem die Auslegungsfrist endet.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtteil Salmünster eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadtverwaltung hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs.4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) Kann die in den Abs. 1 und 2. vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen zu führen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirates sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums zulässig.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 01.10.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Satzungschronologie:

Hauptsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 28.11.2016
In Kraft getreten nach der Bekanntmachung am 14.12.2016

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 31.07.2020
In Kraft getreten nach der Bekanntmachung am 20.08.2020

Der Magistrat
der Kurstadt Bad Soden-Salmünster
Dominik Brasch
(Bürgermeister)

(Die Ursprungssatzung sowie die dazu ergangene Änderungssatzung können auf Wunsch bei der Stadtverwaltung Bad Soden-Salmünster eingesehen werden)